

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

[REDACTED]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,
2. des Grüne Liga Brandenburg e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter zu 1-2:

Rechtsanwalt Thorsten Deppner, [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

das Landesamt für Umwelt, [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegner,

beigeladen:

[REDACTED]

wegen Immissionsschutzrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 7. Dezember 2020

[REDACTED]

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den der Beigeladenen erteilten Bescheid des Antragsgegners vom 30. November 2020 wird vorläufig bis zu einer abschließenden Entscheidung der Kammer mit der Maßgabe wiederhergestellt, dass weitere Rodungsarbeiten bis dahin zu unterlassen sind.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung überlassen.

G r ü n d e :

Die vorläufige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die auf § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestützte Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf im einzelnen bezeichneten Grundstücken am Standort Grünheide dient der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Komplexität des Verfahrens lässt eine sofortige abschließende Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht zu. In den Blick zu nehmen ist dabei auch, dass die Antragsbegründung der Antragsteller erst um 15:44 Uhr am hiesigen Gericht einging, diese aufgrund derzeit noch fehlender erforderlicher Anlagen noch nicht vollständig ist und insgesamt 16 Seiten umfasst.

Die Beigeladene hat von der Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits Gebrauch gemacht und den Beginn der Rodungsarbeiten mit E-Mail vom 30. November 2020 angezeigt. Da davon auszugehen ist, dass die Rodung der 82,9 ha Waldfläche nur wenige Tage in Anspruch nehmen wird, würde ein weiteres Zuwarten mit der vorliegenden Entscheidung deshalb praktisch zu einer Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits führen. Dem ist zur Wahrung des Gebots des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu begegnen.

Das mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz verfolgte Begehren der Antragsteller erscheint bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung auch weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

Die Antragsbefugnis der Antragsteller dürfte sich aus § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ergeben. Es ist davon auszugehen, dass der Begriff der Zulassungsentscheidung vorläufige Zulassungen nach § 8a

BlmSchG mit umfasst (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Februar 2020 – 11 S 72/20).

Der Antrag erscheint zudem nicht offensichtlich unbegründet. Gemäß § 8a Abs. 1 BlmSchG soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gerechnet werden kann, 2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und 3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Hierbei bedarf es jedenfalls auch im Eilverfahren näherer Würdigung, ob die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 4. des Genehmigungsbescheides den naturschutzrechtlichen Anforderungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genügen.

Da davon auszugehen ist, dass die Beigeladene für die Beendigung der Arbeiten nur wenige Tage benötigen und dies auch mit einer geringen Verzögerung vom Zeitplan umfasst sein wird, werden durch den vorliegenden Beschluss für die Beigeladene keine vollendeten Tatsachen geschaffen, andererseits aber auch verhindert, dass die unmittelbare Fortsetzung der Rodungsarbeiten ihrerseits vollendete Tatsachen schafft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg (vgl. § 55a Abs. 4 VwGO) bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der ERVV versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Beglaubigt



Verwaltungsgerichtsbeschäftigte